

andern an einen Liebesdienst der frommen Frauen zu denken. Jedenfalls ist dieser Trank, sei es Myrrhen- oder Gallenwein, von demjenigen zu unterscheiden, welcher den Soldaten als Trank (*posca*) diente und dem Heilande, als er „Nicht dürstet“ rief, im Schwämme auf dem Hyssopstengel an's Kreuz hinaufgerichtet wurde. Die *posca* war ein aus Wasser und Essig oder kühnem Wein bestehendes Getränk des gemeinen Mannes; als reiner Essig bildete es einen Theil der *saxonia militum* (Plauti Mil. glor. 3. 2. 33; Forcellini et Pauly s. h. v.; Aeliani Variar. Historiae 12, 31; vgl. Luc. 23, 36. Joh. 19, 29).

5. Die Entblößung. Bevor man den cruciarius an's Kreuz schling, wurde er entkleidet (Artemidori Oneirocrit. 2. 53). Dieß geschah auch laut Matth. 27, 35 und Parallelen beim Heilande. Indes ist es nicht nothwendig, anzunehmen, daß diese Entblößung sich bis zur vollständigen Nacktheit erstreckte, denn das γυμνός, *nudus* der Alten, bedeutet, wie aus Virgil (Georg. 1. 299) u. A. ersichtlich, nicht die äußerste Entblößung. Manum wurde von der Regel der völligen Entkleidung abgegangen, wenn auch sonst die Leiden darin nicht zartfühlend waren (Dionys. Hal. 1. 80 et 7, 72; Justin. 18, 7). Auch auf dem Spottcrucifix (vgl. oben) erscheint der Gekreuzigte bekleidet. Wenn schon im Allgemeinen bei der Entkleidung eine Schärpe oder ein Lentenduch umgebunden wurde, so darf und muß dieß beim Heilande um so eher angenommen werden (gegen Euphras II. 7 u. Fulda 145), als nach historischen Zeugnissen die Orientalen, trotz aller sonstigen hiesigen Verkommenheit, in diesem Punkte viel strenger waren als Griechen und Römer (Thucyd. Hist. 1. 6; Sanhedrin 6, 3). Auch würden ja zweifelsohne die bei der Kreuzigung anwesende Mütter des Herrn und die Frauen, denen man die Zubereitung des Labetrunkes gestattet hatte, für die ehrbare Bedeckung des sterbenden Erlösers gesorgt haben. Die bis auf die ersten Jahrhunderte zurück nachweisbare Tradition, daß der Heilande mit einem Lentenduche oder Schurz umgürtet am Kreuze hing, ist daher durchaus berechtigt und sachgemäß. (Vgl. Evangel. Nicodemi cap. 10; Floß, Geschichtl. Nachrichten über die Aachener Heiligtümer, Bonn 1855, 336 ff.; Hug, Zeitschr. für die Geisl. des Erzst. Freiburg 1831 u. 1834, 3. u. 7. Heft; Fouard l. c. II, 373.)

6. Die Annagelung (προσθηλωσις). Regel war, daß der Kreuzbaum, wenigstens der Längsbalken, zuerst aufgerichtet und im Boden befestigt wurde; danach hob man den cruciarius hinauf, sei es mit, sei es ohne Querbalken, so daß er auf den Pfloß rittlings zu sitzen kam (vgl. oben), band den Oberkörper und die Füße mit Striden fest und trieb dann die Nägel durch Hände und Füße. Dieses Verfahren, den Hinzurichtenden hinauf zu heben oder zu ziehen bezw. hinaufsteigen zu lassen, findet als das gewöhnlichere in den häufig vorkommenden Redewendungen: in crucem tollere,

crucem ascendere, ἀναβαίνειν ἐπὶ τὸν σταυρόν, in patibulum ascendere, in crucem elevari, crucis alus (Kreuzbeispringer) seinen Ausbruch (Plaut. Mostell. 5, 2, 12; Bacchid. 2, 3, 128; Cic. Verr. 5, 6, 12; 66, 169; Flav. Jos. Bell. Jud. 7, 6, 4; Prudent. Peristeph. 10, 641; August. In Joh. tract. 3; S. Justin. et Iren. l. c.). Weniger üblich war das Verfahren, den Verurtheilten an das auf der Erde liegende Kreuz zu nageln und dann das Kreuz mit dem Körper in die Höhe zu richten (Firm. Matern. Astron. 6, 31; Patibulo (vielleicht bloß der Querbalken?) suffixus in crucem crudeliter erigitur; vgl. Ruinar. Act. Mart. I, 346; Euseb. H. E. 4, 15). Die lateinischen und griechischen Väter (bei Gresser. De cruce l. 1, c. 21) sprechen sich der Mehrzahl nach für's Erstere aus. Besondere Schwierigkeit war diese Art der Execution nicht, da die Kreuze ja meistens nicht sehr hoch waren und im Uebrigen auch Stride und Leitern hierzu verwendet werden konnten. Daß man den zu Kreuzigenden mit Striden um den Leib oder unter den Achseln umgürtend (ὠμωσιν) heraufzog, dürfte schon aus der Worten hervorgehen, mit welchen der Heiland dem hl. Petrus laut Joh. 21, 18 den Kreuzestod vorher sagte. (Vgl. Tert. Scorpiace c. 15: Tum Petrus ab altero cingitur (vincitur), cum crucis adstringitur). Jedenfalls wurden dem cruciarius vorläufig bis zur Annagelung, wenn nicht länger mit Striden die Arme und Füße und der Oberkörper festgebunden, schon um die durch unwillkürliche Zuckungen der Glieder bewirkten Bewegungen zu verhindern und eine Annagelung überhaupt zu ermöglichen (Lucan. Pharsal. 6, 543; Plin. H. N. 28, 4, 11; Hilar. Pict. De Trinitate 10, 13: Penduli in cruce corporis poenae et conligantium funium violenta vincula et adarturum clavorum cruda vulnera; Priscillian: Vulturum pressa vestigia et divinae crucis laudes, Tract. 3, ed. Schepss, Vindob. 1889, 44). Daß bei unserem Heilande die Hände annagelt wurden, kann keinem Zweifel unterliegen, da es in den Evangelien ausdrücklich gesagt ist (Joh. 20, 25—27). Aber auch die Füße des Herrn waren mit Nägeln durchbohrt, wie eine unbefangene Erzählung von Luc. 24, 39—40 u. Ps. 21, 17 sofort erkennen läßt. Indes wurde seit dem 16. Jahrhundert durch Watte zu Ps. 22, 17 (9) 10. Ps. 21 und Fontanus (An manus clavis traxit fixas pares ferendo corpus inde pendulus Amstelodami 1643), Johannes Clericus (Comment. in Joh. 20, 27), Herber, u. A. Schleiermacher, und in unserer Zeit durch die Bunsen, Rüdte, Fulda u. A. m. der Beweis gesucht, man habe sich begnügt, Jesu Hände annageln, die Füße seien bloß mit Striden verbunden gewesen. Den Grund hiervon vermahnt Paulus von Heibelberg: „Wie hätte sonst Jesus oder 48 Stunden nach dieser Annagelung noch seinen Füßen auftreten und von Ort zu Ort gehen können?“ (Ergebel. Handb. 3. Matth. 673). E.